

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.03.1982

Geschäftszahl

81/14/0085

Rechtssatz

Besteht in der Frage der lohnsteuerlichen Behandlung von Überstunden Ungewißheit, und ist die Möglichkeit einer Anrufungsauskunft gegeben (EStG 1972 § 90), so kann gegen eine nachträgliche Versteuerung der steuerbegünstigt behandelten Zuschläge für Mehrarbeit der Grundsatz von Treu und Glauben nicht eingewendet werden, wenn der Arbeitgeber/Arbeitnehmer von der Möglichkeit des § 90 EStG 1972 keinen Gebrauch gemacht hat.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1982:1981140085.X02